

Betreuungsvereinbarung für die Kindertagespflege

Für das Tagespflegekind:

Name, Vorname: _____ geb. am: _____

Geburtsort: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Das Kind lebt bei: Erziehungsberechtigtem 1 Erziehungsberechtigtem 2 Eltern
Inhaber der elterlichen Sorge: Erziehungsberechtigte 1 Erziehungsberechtigte 2 Eltern

Zwischen den Erziehungsberechtigten

Erziehungsberechtigter 1

Name, Vorname: _____ geb. am: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon/Handy privat: _____ dienstlich: _____

E-Mail: _____

Erziehungsberechtigter 2

Name, Vorname: _____ geb. am: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon/Handy privat: _____ dienstlich: _____

E-Mail: _____

und der Tagespflegeperson

Name, Vorname: _____ geb. am: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon/Handy privat: _____ dienstlich: _____

E-Mail: _____

wird im Einvernehmen mit den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen dieser Vertrag abgeschlossen.

Ist die Tagespflegeperson mit dem Kind bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert? nein ja

§ 1 Zusammenarbeit zwischen Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigten

- (1) Die Tagespflegeperson hat die Aufgabe, „die ihr anvertrauten Kinder, entwicklungsangemessen zu bilden, zu erziehen und zu betreuen“ (§ 22 Abs. 3 SGB VIII, Art. 16 BayKiBiG). Sie übernimmt während der Betreuungszeiten die Aufsichtspflicht für das Tagespflegekind.
- (2) Die Tagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten arbeiten zum Wohl des Tagespflegekindes zusammen. Sie „haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege“ (§ 23 Abs.4 SGB VIII) durch die Pädagogische Fachberatung des Kreisjugendamtes Rosenheim.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle für die Betreuung des Tagespflegekindes wesentlichen Auskünfte zu erteilen und Veränderungen unverzüglich mitzuteilen. Die Tagespflegeperson informiert vor Aufnahme eines weiteren Tagespflegekindes die Erziehungsberechtigten der bereits betreuten Tagespflegekinder.
- (4) Bei der Anmeldung des Tagespflegekindes ist das Vorsorgeuntersuchungsheft vorzulegen. Das Heft wird weder kopiert noch einbehalten, sondern lediglich von der Tagespflegeperson zur Kenntnis genommen.
- (5) Angelegenheiten anderer Familien und Tagespflegekinder unterliegen der Schweigepflicht.

§ 2 Beginn und Beendigung der Betreuung

Beginn:

- (1) Das Betreuungsverhältnis beginnt am _____
- (2) Es wird eine 14-tägige / 4wöchige Probezeit vereinbart. In dieser Zeit kann das Betreuungsverhältnis jederzeit von beiden Seiten gekündigt werden. Der Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten sowie die laufende Geldleistung für die Tagespflegeperson werden im Falle einer Kündigung innerhalb der Probezeit auf den 14-tägigen Zeitraum angepasst

Beendigung durch Kündigung/Aufhebungsvertrag:

- (1) Das Betreuungsverhältnis endet am: _____
- (2) bzw. wird auf unbestimmte Zeit vereinbart.
- (3) Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Kündigung oder einen schriftlichen Aufhebungsvertrag. Die Kündigung oder der Aufhebungsvertrag sind an das Kreisjugendamt Rosenheim weiterzuleiten.

Es gilt eine Kündigungsfrist von _____
Maßgebend hierfür ist der Tag des Zugangs bei der anderen Vertragspartei.

Das Betreuungsverhältnis kann jederzeit beendet werden, sofern von beiden Vertragsparteien ein Aufhebungsvertrag unterzeichnet wird.

- (4) Endet ein Betreuungsverhältnis, sind sowohl das Tagespflegekind als auch die anderen weiterhin betreuten Tagespflegekinder auf den Weggang des Tagespflegekindes altersgemäß vorzubereiten.

§ 3 Betreuungszeiten

- (1) Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, das Tagespflegekind an den laut aktueller Buchungsvereinbarung vereinbarten Zeiten zu betreuen.
Abweichungen von diesen Betreuungszeiten sind nur nach vorheriger Absprache mit der Tagespflegeperson möglich.
 - (2) Das Tagespflegekind wird an die Tagespflegeperson zu den vereinbarten Zeiten übergeben und ebenfalls dort abgeholt. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, die vereinbarten Zeiten einzuhalten.
 - (3) Sonderregelung:
-
-

§ 4 Vergütung der Tagespflegeperson

- (1) Die Tagespflegeperson erhält eine monatliche laufende Geldleistung durch das Kreisjugendamt Rosenheim gemäß § 23 Abs. 2 a SGB VIII (8. Sozialgesetzbuch) i.V. m. Art. 20 Nr. 4 BayKiBiG (Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz), welche von den Buchungszeiten (siehe aktuelle Buchungsvereinbarung) abhängig ist.
(→ Näheres siehe Informationsblatt für Tagespflegepersonen)
- (2) Werden die Voraussetzungen für die staatliche Förderung nach § Art. 20 BayKiBiG nicht mehr erfüllt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet eine Vergütung in Höhe der aktuellen laufenden monatlichen Geldleistung an die Tagespflegeperson zu entrichten.
- (3) In den Betreuungskosten sind die Leistungen zur Bildung und Betreuung des Kindes, sowie die Bereitstellung altersgemäßen Spielzeuges und die Ernährung enthalten. Nicht enthalten sind Fahrtkosten.
Von den Erziehungsberechtigten mitzubringen sind ausreichend Kleidung und Wäsche zum Wechseln, Windeln, eventuell Babykost und Spezialnahrung.
- (4) Die Betreuung von Kindern im Haushalt der Tagespflegeperson ist in der Regel eine selbstständige Tätigkeit. Die einkommenssteuerrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

§ 5 Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten (entfällt wenn keine Förderung durch das Kreisjugendamt erfolgt, bzw. die Voraussetzungen nicht gegeben sind)

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben für die Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagespflege einen monatlichen Kostenbeitrag an das Kreisjugendamt Rosenheim zu entrichten, gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII.

Als Grundlage für die Berechnung der Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten dient die Satzung des Landkreises Rosenheim zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege. Die Änderung des Kostenbeitrags erfolgt in der Regel zum 01.09. eines Kalenderjahres.

- (2) Grundlage für die Berechnung bzw. die Höhe des Kostenbeitrages sind die von den Erziehungsberechtigten gebuchten Zeiten (siehe aktuelle Buchungsvereinbarung).

(3) Betreuungszeit/Höhe des Kostenbeitrages

Betreuungszeiten	Seit 09/17	Neu ab 09/ 2019
5 bis 10 Stunden / Woche	87 €	92 €
10 bis 15 Stunden / Woche	131 €	138 €
15 bis 20 Stunden / Woche	174 €	184 €
20 bis 25 Stunden / Woche	218 €	230 €
25 bis 30 Stunden / Woche	261 €	276 €
30 bis 35 Stunden / Woche	305 €	322 €
35 bis 40 Stunden / Woche	348 €	368 €
40 bis 45 Stunden / Woche	392 €	414 €
Mehr als 45 Stunden / Woche	435 €	460 €

- (4) Für jedes weitere Kind wird ein um 25 % geringerer Kostenbeitrag erhoben.
- (5) Der Kostenbeitrag ist jeweils am 10. eines Kalendermonats für den gesamten Monat fällig und ist von den Erziehungsberechtigten auf ein, im Bescheid, angegebenes Konto des Landkreises Rosenheim zu überweisen. Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der Woche, in dem das Kind in Kindertagespflege aufgenommen wird. Hinsichtlich der Höhe des Kostenbeitrages erhalten die Erziehungsberechtigten einen gesonderten Bescheid vom Kreisjugendamt Rosenheim.
- (6) Für die Erziehungsberechtigten besteht die Möglichkeit, beim Kreisjugendamt einen **Antrag auf Erlass/Teilerlass des Kostenbeitrags nach § 90 SGB VIII i.V. m §§ 22, 23 SGB VIII** zu stellen. Die Berechnung orientiert sich an den Sozialhilferichtlinien. Dieser Erlass/Teilerlass kann frühestens ab dem Monat gewährt werden, in dem der Antrag beim Kreisjugendamt Rosenheim eingegangen ist.

§ 6 Kostenregelung bei Überschreitung / Ausfall von Betreuungszeiten

- (1) Eine gelegentliche Überschreitung der in § 3 vereinbarten Betreuungszeit ist nur nach vorheriger Absprache zwischen Erziehungsberechtigten und Tagespflegeperson möglich.
- (2) Eine gelegentliche Unterschreitung der vereinbarten Betreuungszeit durch die Erziehungsberechtigten berechtigt nicht zu einer Kürzung des Kostenbeitrages.
- (3) Bei regelmäßigen Unter- bzw. Überschreitungen der Betreuungszeit ist von den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson eine neue Buchungsvereinbarung mit den veränderten Buchungszeiten auszufüllen und dem Kreisjugendamt Rosenheim unverzüglich zuzusenden. Der Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten bzw. die laufende Geldleistung der Tagespflegeperson wird entsprechend der Buchungszeit angepasst.

§ 7 Betreuungsfreie Tage der Tagespflegeperson

- (1) Die Tagespflegeperson erhält vom Kreisjugendamt Rosenheim eine Fortzahlung der laufenden Geldleistung für bis zu 30 betreuungsfreie Arbeitstage pro Kalenderjahr durch die Tagespflegeperson.
Dies gilt bei einem Betreuungsangebot an 5 Arbeitstagen pro Woche.
Bietet die Tagespflegeperson nicht an 5 Arbeitstagen in der Woche eine Betreuung an, so reduzieren sich die betreuungsfreien Tage im Kalenderjahr entsprechend:
4 Betreuungstage pro Woche = 24 betreuungsfreie Tage im Kalenderjahr,
3 Betreuungstage pro Woche = 18 betreuungsfreie Tage im Kalenderjahr,
2 Betreuungstage pro Woche = 12 betreuungsfreie Tage im Kalenderjahr.
- (2) Die Tagespflegeperson informiert die Erziehungsberechtigten rechtzeitig schriftlich über betreuungsfreie Tage.
- (3) Der Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten fällt auch für die betreuungsfreien Tage an.

§ 8 Ersatzbetreuung an betreuungsfreien Tagen der Tagespflegeperson

- (1) Die Ersatzbetreuung wird übernommen durch:

- (2) Sollte unter (1) kein Eintrag erfolgen, so wenden sich die Erziehungsberechtigten bei Ausfall der Tagespflegeperson durch Krankheit oder Urlaub/Fortbildung rechtzeitig an das Kreisjugendamt Rosenheim, Pädagogische Fachberatung. Diese ist im Rahmen der Möglichkeiten bei der Organisation einer Tagespflegeperson als Ersatzbetreuung behilflich.

§ 9 Erkrankung des Tagespflegekindes

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, die Tagespflegeperson umgehend von einer Erkrankung des Tagespflegekindes zu unterrichten. Bei einer ansteckenden oder fiebrigen Krankheit haben die Erziehungsberechtigten die Betreuung ihres Kindes selbst zu übernehmen.

§ 10 Versicherungen

- (1) Das Tagespflegekind ist während der Betreuung durch die Tagespflegeperson durch den Landkreis Rosenheim haftpflichtversichert.
- (2) Für Tagespflegekinder, die dem Kreisjugendamt Rosenheim schriftlich mitgeteilt worden sind, besteht über die Kommunale Unfallversicherung ein Versicherungsschutz. Dies gilt auch für den Weg zur Tagespflegeperson und wieder nach Hause.

§ 11 Betreuung und Begleitung durch das Kreisjugendamt Rosenheim

Das Kreisjugendamt Rosenheim übernimmt in dem Betreuungsverhältnis die Fachberatung gegenüber der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten der Tagespflegekinder.

Je nach Vereinbarung können Gespräche im Haushalt der Erziehungsberechtigten des Tagespflegekindes, der Tagespflegeperson oder im Kreisjugendamt Rosenheim geführt werden. Die Veranlassung dazu kann von allen Beteiligten – auch unabhängig voneinander - ausgehen.

§ 12 Informationsaustausch, Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten zum Wohle des Tagespflegekindes vertrauensvoll zusammen und verpflichten sich zum regelmäßigen Austausch über Entwicklung, Erziehung und Erlebnisse des Tagespflegekindes. Ereignisse, die die Tagespflege oder die Entwicklung des Tagespflegekindes beeinflussen können, müssen dem jeweils anderen Vertragspartner berichtet werden.
- (2) Die Tagespflegeperson unterliegt dem Datenschutz. Sie ist daher verpflichtet, sowohl während des Betreuungsverhältnisses als auch nach dessen Beendigung Stillschweigen über Informationen über das Tagespflegekind oder seine Familie zu wahren, die sie während, anlässlich oder vor bzw. nach der Betreuung erlangt hat.
- (3) Die Erziehungsberechtigten sind gleichermaßen verpflichtet, Dritten gegenüber sowohl während als auch nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses Stillschweigen zu wahren. Dies gilt auch über Informationen, die sie während der Betreuung über andere als das eigene Kind erlangt haben.
- (4) Die Tagespflegeperson ist ermächtigt, die das Tagespflegekind und die Erziehungsberechtigten betreffenden Daten entgegenzunehmen, zu speichern, zu verarbeiten und an Auftragsverarbeiter und insbesondere Behörden wie das Kreisjugendamt Rosenheim (inkl. Ersatzbetreuer), Finanzamt, Steuerberater oder Gerichte weiterzuleiten. Die Löschung der Daten erfolgt aus steuerrechtlichen Gründen nach Ablauf von 10 Jahren, gerechnet ab 31.12. desjenigen Jahres, in dem das Vertragsverhältnis beendet wurde. (Art. 6 DSGVO)
- (5) Dies gilt insbesondere auch für Gesundheitsdaten und Daten über die Entwicklung des Tagespflegekindes und wichtige Ereignisse. Diesbezüglich ist die Tagespflegeperson aufgrund § 43 SGB VIII und § 8a SGB VIII verpflichtet, auch solche Daten des Tagespflegekindes und wichtige Ereignisse in der Betreuung anzunehmen, zu speichern, zu verarbeiten und an das zuständige Jugendamt sowie den von diesem beauftragten weiteren Stellen (z. B. Ersatzbetreuer, Gutachter) weiterzugeben.
- (6) Die Tagespflegeperson ist berechtigt und verpflichtet, eine Kopie dieses Vertrages dem sachlich und örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (Kreisjugendamt Rosenheim) zur weiteren Verarbeitung und Speicherung zu überlassen.
- (7) Vorstehende Einwilligung kann von den Erziehungsberechtigten jederzeit widerrufen werden. Sie werden für diesen Fall jedoch darauf hingewiesen, dass eine Fortführung der Betreuung dann unter Umständen nicht mehr gewährleistet werden kann.

§ 13 Sonstige Vereinbarungen

Vertragsänderungen oder –ergänzungen werden schriftlich festgehalten und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet. Diese sind Bestandteil dieser Betreuungsvereinbarung. Sie sind als Anlage beigelegt.

- Anlage:** **Betreuungsvereinbarung** bitte 1x an das Kreisjugendamt senden (Kopie)
 1x für Tagespflegeperson (Original)
 1x für Erziehungsberechtigte/r (Kopie)
- Buchungsvereinbarung** bitte 1x an das Kreisjugendamt senden (Kopie)
 1x für Tagespflegeperson (Original)
 1x für Erziehungsberechtigte/r (Kopie)
- Medikamentenverabreichung** + je 1x für Tagespflegeperson (Original)
Basis-Leistungen in Notfallsitu. + je 1x Erziehungsberechtigte/r (Kopie)
Allergien/Unverträglichkeiten
- Vollmacht für ärztl. Behandlung** 1x für Tagespflegeperson (Original)
in Notfallsituationen 1x Erziehungsberechtigte/r (Kopie)
- Vereinbarung zur Mitnahme** 1x für Tagespflegeperson (Original)
im Fahrzeug 1x Erziehungsberechtigte/r (Kopie)
- Einwilligungserklärung Medien** 1x für Tagespflegeperson (Original)
 1x Erziehungsberechtigte/r (Kopie)
- Einwilligungserklärung** 1x für Tagespflegeperson (Original)
Abholberechtigte 1x Erziehungsberechtigte/r (Kopie)

Ort, Datum Unterschrift des Erziehungsberechtigten 1

Ort, Datum Unterschrift des Erziehungsberechtigten 2

Ort, Datum Unterschrift der Tagespflegeperson

Bei Rückfragen:

Wasserburger Land und Mangfalltal

Cornelia Weinzierl, Tel. 08031 / 392-2493, Fax: -9 2493
email: cornelia.weinzierl@lra-rosenheim.de

Inntal und Chiemgau

Martina Noichl, Tel. 08031 / 392-2488, Fax: -9 2488
email: martina.noichl@lra-rosenheim.de

Anlage 1

Nachweis der kinderärztlichen Untersuchung bei der Anmeldung zum Besuch bei einer Tagespflegeperson (Art. 9a Abs. 2 BayKiBiG)

Zur Stärkung der gesundheitlichen Vorsorge sind alle Erziehungsberechtigte in Bayern verpflichtet, die Teilnahme ihrer Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen (sog. U-Untersuchungen U1 bis U 9 und J1) sicherzustellen. Alle Kindertageseinrichtungen und auch alle Tagespflegepersonen sind verpflichtet, sich bereits zu Beginn des Besuchs der Tagespflege, Kenntnis über den Entwicklungsstand des Kindes zu verschaffen und darauf hinzuwirken, dass das Kind die notwendigen Früherkennungsuntersuchung wahrnimmt. Diese ist Voraussetzung für eine individuelle Förderung Ihres Kindes.

Bitte legen Sie deshalb bei der Anmeldung Ihres Kindes das abgestempelte und unterschriebene Kinder-Untersuchungsheft vor. Das Heft wird weder kopiert noch einbehalten, sondern lediglich von der TagesErziehungsberechtigte zur Kenntnis genommen.

Soweit Sie das Vorsorgeuntersuchungsheft Ihres Kindes nicht vorlegen wollen, können Sie diesen Nachweis auch durch eine entsprechende Bestätigung Ihres Kinderarztes über die durchgeführte fällige Früherkennungsuntersuchung erbringen. Eventuell dafür anfallende zusätzliche Kosten haben Sie in diesem Fall als Erziehungsberechtigte selbst zu tragen. Soweit Sie den Untersuchungsnachweis nicht vorlegen (wollen) oder die Untersuchung nicht wahrgenommen wurde, hat dies auf den Besuch der Tagespflegestelle keine Auswirkung.

Erklärung:

Das Untersuchungsheft für das Kind: _____ geb.am: _____

- Wurde am _____ vorgelegt und durch persönliche Einsichtnahme der Tagespflegeperson in das Kinderuntersuchungsheft nachgewiesen.
- Es wurde eine Bestätigung des Kinderarztes über die fällige Früherkennungsuntersuchung vorgelegt.
- Wurde auf Wunsch der Erziehungsberechtigten nicht vorgelegt.

Ort, Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten 1

Ort, Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten 2

Ort, Datum

Unterschrift der Tagespflegeperson

(zum Verbleib bei der TPP / Erziehungsberechtigten)

Medikamentenverabreichung (vom Arzt verordnet)

Falls das Kind Medikamente einnehmen muss, **muss** der Tagespflegeperson eine vom Arzt unterschriebene Verordnung **vorliegen**. Für etwaige Nebenwirkungen und Komplikationen übernimmt die Tagespflegeperson keine Verantwortung. Die Tagespflegeperson wird von jeglicher Haftung und dem Vorsatz der groben Fahrlässigkeit freigestellt.

Name, Vorname Kind: _____ geb.am: _____

Folgende Medikamente müssen zu den genannten Tageszeiten eingenommen werden:

Name des Medikaments	Tages- bzw. Uhrzeit	Dosierung

Bemerkung / Dauer der Einnahme / Bedarfsmedikation (wann muss sie gegeben werden?):

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Arztes/der Ärztin

Ich/ Wir ermächtige/-n die Tagespflegeperson _____

meinem / unserem Kind die oben genannten Medikamente zu den angegebenen Zeiten bzw. bei Bedarf zu verabreichen.

Ort, Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten 1

Ort, Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten 2

(zum Verbleib bei der TPP / Erziehungsberechtigte)

Allergien/Unverträglichkeiten

Mein/ unser Kind

Name, Vorname: _____ geb.am: _____

hat folgende Allergien/Unverträglichkeiten:

Bei der Betreuung ist deshalb folgendes zu beachten:

(Essen, Trinken,.....)

Ort, Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten 1

Ort, Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten 2

Ort, Datum

Unterschrift der Tagespflegeperson

(zum Verbleib bei der TPP / Erziehungsberechtigten)

Einwilligungserklärung Medien

Hiermit willige(n) ich/wir _____

(Erziehungsberechtigte) darin ein, dass unser Kind _____

während der Betreuung in der Tagespflegestelle bei _____

(Tagespflegeperson) fotografiert wird.

Die Nutzung der hierbei gemachten Bilder ist ausschließlich für den internen Bereich der Tagespflege.

Eine Nutzung im Rahmen der Internetpräsenz oder für andere von der Tagespflegeperson erzeugte Medien ist beschränkt auf Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Kindertagespflege von _____ (Name der Tagespflegeperson)

Ich/Wir erkläre(n) mich/uns damit einverstanden, dass Abbildungen meines/unseres Kindes wie folgt genutzt werden:

- Ein Bild meines/unseres Kindes darf auf der Internetseite der Tagespflegeperson genutzt werden ja nein

- Ein Bild meines/unseres Kindes darf für folgende Medien (Flyer, Plakate etc.)

_____ genutzt werden ja nein

Ort, Datum Unterschrift des Erziehungsberechtigten 1

Ort, Datum Unterschrift des Erziehungsberechtigten 2

Ort, Datum Unterschrift der Tagespflegeperson

(zum Verbleib bei der TPP / Erziehungsberechtigte)

Einwilligungserklärung Abholberechtigte

Mein/unser Kind

Name, Vorname: _____ geb.am: _____

darf bei der Tagespflegeperson _____ (Name)

von folgenden Personen abgeholt werden:

1. Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

2. Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

3. Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Ort, Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten 1

Ort, Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten 2

Ort, Datum

Unterschrift der Tagespflegeperson